

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr, Ortsclub Mainz e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub (OC) Mainz e.V.

1.2 Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mainz.

Der ACV Ortsclub Mainz ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V., Sitz Köln. Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet Rheinhessen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Der OC Mainz vertritt die in der ACV-Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.

2.2 Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenverordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnermäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3 Durch selbstlose Förderung strebt er an:

- zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
- die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
- durch Erste – Hilfe, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
- den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
- mit den Einrichtungen mitzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
- Motorsport, Motorbootsport, Caravanning und Camping zu fördern.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

3.1 Mitglied des OC Mainz ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat, oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.

3.2 Der durch die ACV – Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.

3.3 Die Mitgliedschaft im OC endet durch:

- Erlöschen der Mitgliedschaft,
- Tod,
- Ausschluss Gemäß § 5 der Satzung des ACV Automobil Club-Verkehr Bundesrepublik Deutschland.
- Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des OC – Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied kein Anspruch.

§4 Organe des Ortsclubs

Die Organe des Ortsclubs sind:

4.1 die Mitgliederversammlung,

4.2 der OC-Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung – statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV Profil“ spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

5.2 Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.3 Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen – und Revisionsberichte
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des OC-Vorstandes sowie von zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren,
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- Beratung und Beschlussfähigkeit über eingebrachte Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des OC (Vergl. Clubsatzung § 8, Ziff. 7).

5.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der OC-Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC-Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

5.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.

5.6 Falls die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.7 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch auszuhändigen.

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC-Vorstandes,
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder.

6.2 Sie muss spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des Mitgliederantrages stattfinden, unter Einhaltung der Frist gemäß § 5 (Ziff. 1 Absatz 2).

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

6.4 Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7 Der OC - Vorstand

7.1 Der OC-Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu 7 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- und mindestens einem Beisitzer

7.2 Der OC-Vorstand führt die Geschäfte des OC nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppensatzung, sowie nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Inhaber von Ämtern haben jedoch Ansprüche auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Der OC - Vorstand bestimmt die Höhe der Entschädigung für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

7.3 Zu seinen Sitzungen ist schriftlich oder mit dem Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung, sowie unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.

7.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so dass – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

§8 Wahlen

8.1 Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre vorgenommen. Wiederwahlen sind zulässig.

8.2 Die Kassenrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

8.3 Auf Wunsch von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

8.4 Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nur diesen Wahlgang zu leiten hat. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die weiteren Wahlvorgänge.

§9 Revision

9.1 Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC – Vorstand nicht angehören, oder in den letzten 2 Jahren angehört haben.

9.2 Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC – Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§10 Satzungsänderung

10.1 eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.2 Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

§11 Auflösung des Ortsclubs

11.1 Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel – Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

11.3 Das Vermögen des OC fällt im Falle einer Auflösung an den ACV oder einer sozialen Einrichtung zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

12.1 Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.

12.2 Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

12.3 Die mit der Gründung des OC Mainz, seit dem 08.11.2002 gültige Satzung, wird durch die am 18.03.2016 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der OC – Mitgliederversammlung am 18.03.2016 und Eintrag in das Vereinsregister.

Mainz, den 18.03.2016

1. Vorsitzende <i>Dietrich</i>
Stellv. Vorsitzender <i>Julia</i>